

Der Beitrag ist älter als 1 Jahr und der Inhalt möglicherweise nicht mehr aktuell!

Überprüfung von Vereinsstrafen

13. Juli 2007

Vereinstraßen sind durch die Gerichte nur eingeschränkt überprüfbar nach folgenden Kriterien:

1. Gibt es für die Vereinsstrafe eine Grundlage im Gesetz oder in der Vereinssatzung?
2. Ist das in der Satzung vorgeschriebene formelle Verfahren eingehalten worden (Fristen, rechtliches Gehör u.s.w.)?
3. Sind die zu Grunde gelegten Tatsachen rechtsstaatlich einwandfrei ermittelt worden?
4. Es dürfen keine sonstigen Satzungs- oder Gesetzesverstöße vorgekommen sein.
5. Ist die Maßnahme grob unbillig, willkürlich oder verstößt sie gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot?
6. Ist die Strafe angemessen?

Fundstelle: LG Dortmund, Urteil vom 13.07.2007, 3 O 255/07

13.07.2007 09:27 // Archiv: DSB-Nachrichten - Recht // ID 8561

Sie müssen sich [anmelden](#), wenn Sie diesen Artikel kommentieren wollen.